



**Organisationsreglement der
Einwohnergemeinde Thürnen**
1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung (§ 55 und § 57 Absatz 1 GemG).....	1
§ 2	Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 GemG)	1
§ 3	Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 Absatz 3 GemG)	1
§ 4	Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 Absatz 1 GemG)	1
§ 5	Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte).....	1
§ 6	Protokollführung (§ 59 und § 60 GemG).....	1
§ 7	Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG).....	2
§ 8	Beglaubigung von Unterschriften.....	2
§ 9	Aufgaben, Kompetenzen	2
§ 10	Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG).....	2
§ 11	Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften festgelegt.	2
§ 12	Zeitpunkt der Wahl/Regelung der Amtsdauer	2
§ 13	Protokollführung	2
§ 14	Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)	2
§ 15	Aufhebung bisherigen Rechts	3
§ 16	Inkraftsetzung.....	3

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung (Versammlung)

§ 1 Einberufung (§ 55 und § 57 Absatz 1 GemG)

Die Stimmberechtigten werden 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich mittels Gemeindeanzeiger eingeladen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung den Stimmberechtigten schriftlich bekanntgegeben.

§ 3 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 Absatz 3 GemG)

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird zwecks wortgetreuer Protokollierung auf Tonträger aufgenommen.
- ² Nach Genehmigung des Protokolls sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 Absatz 1 GemG)

- ¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.
- ² Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, Berichte, Dokumentationen), können 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch Publikation im Gemeindeanzeiger Thürnen bekanntgemacht.

§ 6 Protokollführung (§ 59 und § 60 GemG)

- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Verhandlungs- und Beschlussprotokoll geführt. An der Gemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.
- ² Das Protokoll wird in nützlicher Frist, spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Gemeinde-Webseite publiziert und auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.^A
- ³ Über die Genehmigung des Protokolls wird an der nächsten Gemeindeversammlung befunden.

^A Änderung / Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.06.2023

B. Gemeindebehörden

a. Gemeinderat

§ 7 Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG)

Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeiter der Gemeinde, in der Regel durch den Gemeindeverwalter.

§ 8 Beglaubigung von Unterschriften

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin, der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin bzw. deren Stellvertreter zuständig.

b. Weitere entscheidbefugte Behörden

§ 9 Aufgaben, Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

§ 10 Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG)

Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Behörde.

c. Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

§ 11 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften festgelegt.

§ 12 Zeitpunkt der Wahl/Regelung der Amtsdauer

Die Amtsdauer der beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 13 Protokollführung

Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Ausschusses oder der Kommission.

C. Bussenverfahren

§ 14 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

- ¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- ² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.
- ³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen vom 21. Juni 1996 wird aufgehoben.

§ 16 Inkraftsetzung

Das Organisationsreglement tritt nach der Genehmigung anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Dezember 2003 und nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft in Kraft.

Thürnen, 5. Dezember 2003 / 14. Juni 2023

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindevorwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2003. Am 24. Mai 2004 durch die Finanz- und Kirchendirektion genehmigt und durch diese rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023. Am 31. Juli 2023 durch die Finanz- und Kirchendirektion genehmigt und durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 7. August 2023 per 1. September 2023 in Kraft gesetzt.